

Inhalt

19. 5. 2004	Drittes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	214
	100-1	
19. 5. 2004	Viertes Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes	215
	2129-1	
19. 5. 2004	Vorschaltgesetz zur Neustrukturierung des Geschäftsbereichs Jugend und Familie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport	217
	2162-7; 2162-1; 2032-1	
19. 5. 2004	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg	218
	316-4; 316-1; 316-1-1	
18. 5. 2004	Wahlordnung zum Berliner Richtergesetz betreffend Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (WOSTA)	221
	312-1-4	
19. 5. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Stiftung Bröhan-Museum-Landesmuseum für Jugendstil, Art Deco und Funktionalismus (1889 bis 1939)	224
	220-1-4	

Drittes Gesetz
zur Änderung der Verfassung von Berlin

Vom 19. Mai 2004

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Artikel 41 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss des Abgeordnetenhauses abberufen werden. Der Beschluss setzt einen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses voraus. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 4 und 5.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Viertes Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Vom 19. Mai 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bestattungsgesetz vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), zuletzt geändert durch Artikel I § 14 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Leichen

(1) Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen, bei dem sichere Zeichen des Todes bestehen oder bei dem der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt worden ist. Leblose Teile eines menschlichen Körpers gelten dann als einer Leiche zugehörig, wenn ohne sie ein Weiterleben des Individuums unmöglich wäre. Als Leiche gilt auch der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes

1. entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und das danach verstorben ist oder
2. keines der unter Nummer 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 Gramm betrug (Totgeborenes).

(2) Der Körper eines Neugeborenen mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keines der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war (Fehlgeborenes), gilt nicht als Leiche im Sinne dieses Gesetzes.“

2. In § 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein in der Notfallrettung tätiger Arzt kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken, wenn er durch die Durchführung der Leichenschau an der Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Notfallrettung gehindert wird. Er hat unverzüglich eine vorläufige Todesbescheinigung auszustellen.

(4) Eine Leichenschau darf nicht durchgeführt werden von Ärzten, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung zusteht.“

3. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „sofort“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Leichenpass

(1) Die Beförderung einer Leiche aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nur mit einem Leichenpass zulässig. Die zuständige Behörde stellt den Leichenpass auf Antrag aus. Sie ist berechtigt, die für die Ausstellung des Leichenpasses erforderlichen Nachweise zu verlangen sowie eigene Ermittlungen anzustellen und Auskünfte einzuholen.

(2) Leichen dürfen von einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur in das Land Berlin befördert werden, wenn aus einem Leichenpass oder einer amtlichen Bescheinigung hervorgeht, ob der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat und dass gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung nicht bestehen.“

5. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Leichenschauhauses der Polizeibehörde“ gestrichen.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für Totgeborene mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm. Diese Totgeborenen sowie Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, soll die Leitung der Einrichtung sicherstellen, dass die Angehörigen auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen werden.

(2) Werden Totgeborene mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm oder Fehlgeborene nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch den Inhaber des Gewahrsams hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Satz 1 gilt auch für die Beseitigung von Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen sowie von Körperteilen.“

7. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat das örtlich zuständige Bezirksamt auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Totgeborenen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ist anstelle einer Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Geburtenbuch vorzulegen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder der Amtsrichter“ gestrichen.

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Besondere Voraussetzungen der Feuerbestattung

(1) Leichen, die gemäß § 15 Abs. 1 bestattet werden müssen, dürfen nur eingäschert werden, wenn durch einen Arzt des zuständigen gerichtsmedizinischen Instituts nach Durchführung einer zweiten Leichenschau festgestellt worden ist, dass der Verstorbene eines natürlichen Todes gestorben ist. Die zweite Leichenschau erfolgt im Regelfall in dem die Einäscherung vornehmenden Krematorium.

(2) Ein in Berlin Verstorbener darf, soweit es sich nicht um ein Totgeborenes mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm oder ein Fehlgeborenes handelt, zum Zweck der Einäscherung außerhalb des Landes Berlin erst nach Durchführung einer zweiten Leichenschau im Sinne des Absatzes 1 und Feststellung der dort genannten Umstände aus Berlin verbracht werden. Die zweite Leichenschau erfolgt hierbei durch einen Arzt des zuständigen gerichtsmedizinischen Instituts in einem Berliner Krematorium oder im zuständigen gerichtsmedizinischen Institut. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung in den Fällen, in denen die Einäscherung im übrigen Bundesgebiet erfolgen soll, sofern die am vorgesehenen Einäscherungsort geltenden Rechtsvorschriften eine dem Verfahren nach Absatz 1 vergleichbare zweite Leichenschau als besondere Voraussetzung für die Einäscherung vorschreiben.

(3) Kann bei der Leichenschau nach den Absätzen 1 und 2 eine natürliche Todesursache nicht zuverlässig festgestellt werden, hat der Arzt Auskünfte nach § 7 einzuholen. Reichen die Auskünfte zur Feststellung einer natürlichen Todesursache nicht aus

oder ergeben sich bei der Leichenschau Anhaltspunkte dafür, dass der Verstorbene eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so ist unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen. In diesem Fall dürfen die Einäscherung nach Absatz 1 oder der Abtransport der Leiche nach Absatz 2 erst durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung schriftlich genehmigt hat (§ 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung).“

10. In § 21 wird das Wort „Bundes-Seuchengesetzes“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

11. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Bestattungsunterlagen

(1) Die für die Bestattungen auf öffentlichen Friedhöfen und für Einäscherungen in Krematorien Verantwortlichen dürfen Bestattungen und Einäscherungen nur zulassen, wenn ihnen die nach § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 vorgeschriebenen Bestattungs- und Beförderungsunterlagen ausgehändigt worden sind; für Einäscherungen in Krematorien ist zusätzlich eine Bescheinigung über die nach § 20 vorgeschriebene zweite Leichenschau vorzulegen.

(2) Soll ein Fehlgeborenes bestattet werden, ist den für Bestattungen auf öffentlichen Friedhöfen und für Einäscherungen in Krematorien Verantwortlichen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt sowie Name und Anschrift der Mutter ergeben.“

12. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Arzt
 - a) die Leichenschau entgegen § 3 Abs. 2 nicht oder entgegen § 6 Abs. 1 nicht rechtzeitig vornimmt,
 - b) eine vorläufige Todesbescheinigung entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht unverzüglich ausstellt,
 - c) eine Leichenschau entgegen § 3 Abs. 4 durchführt,
 - d) den Leichenschauschein entgegen § 6 Abs. 1 unvollständig, unrichtig oder nicht unverzüglich ausstellt,
 - e) die Polizeibehörde entgegen § 6 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt,
2. als Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker Auskünfte nach § 7 unrichtig erteilt,
3. als Bestattungsunternehmer
 - a) eine Leiche nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 in eine Leichenhalle überführt, obwohl er die Bestattung übernommen hat,
 - b) eine Leiche entgegen § 10 nicht in einem Sarg oder entgegen § 12 nicht in einem Leichenwagen befördert,
 - c) entgegen § 20 Abs. 2 eine Leiche ohne vorangegangene zweite Leichenschau zum Zweck der Einäscherung aus Berlin verbringt,

4. in grober Weise gegen das Gebot des § 2 verstößt,

5. die Leichenschau entgegen § 4 nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,

6. eine Leiche entgegen § 9 in einer nicht als geeignet anerkannten Leichenhalle aufbewahrt,

7. eine Leiche entgegen den Anforderungen des § 11 transportiert,

8. eine Leiche entgegen § 15 Abs. 1 der Bestattung entzieht oder eine Leiche bestattet, ohne dass die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 vorliegen,

9. entgegen § 15 Abs. 2 Totgeborene mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm, Fehlgeborene, Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen oder Körperteile nicht hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend beseitigt,

10. als bestattungspflichtiger Angehöriger entgegen § 16 Abs. 1 und 2 nicht für die Bestattung sorgt, es sei denn, dass ein anderer Angehöriger oder ein Dritter für die Bestattung sorgt,

11. entgegen § 18 außerhalb öffentlicher Friedhöfe eine Leiche bestattet oder Asche Verstorbener beisetzt oder eine Leiche außerhalb eines Krematoriums einäschert,

12. entgegen § 20 Abs. 1 eine Einäscherung ohne vorangegangene zweite Leichenschau durchführt oder durchführen lässt,

13. eine bestattete Leiche ohne die nach § 23 vorgeschriebene Erlaubnis ausgräbt oder den Bedingungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 25 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e der Polizeipräsident in Berlin, in allen übrigen Fällen des Absatzes 1 das Bezirksamt.“

13. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 werden vor den Worten „den Inhalt“ die Worte „die Durchführung der Leichenschau,“ und nach den Worten „des Leichenschauscheins,“ die Worte „der vorläufigen Todesbescheinigung,“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Vorschaltgesetz
zur Neustrukturierung des Geschäftsbereichs
Jugend und Familie der Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend und Sport

Vom 19. Mai 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Gesetz zur Integration der Verwaltung des Landesjugendamts Berlin
in die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
(Landesjugendamtseingliederungsgesetz)

§ 1

(1) Die Beamten des Landesjugendamts Berlin werden in den Dienst der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport übernommen. Die Übernahme wird für jeden Beamten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport verfügt.

(2) Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport gehören mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sämtliche bisher beim Landesjugendamt Berlin tätigen nichtbeamteten Dienstkräfte an; einer Veretzung bedarf es nicht.

§ 2

Die in der Verwaltung des Landesjugendamts vorhandenen Stellen, Personalmittel, Ausstattungen und Sachmittel gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung über.

§ 3

Der Landesjugendhilfeausschuss der 15. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin bleibt ungeachtet der Ersetzung der stimmberechtigten Leiterin des Landesjugendamts durch den Leiter der Abteilung Jugend und Familie als beratendes Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

Artikel II

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das Landesjugendamt“ durch die Worte „die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Landesjugendamt)“ ersetzt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen, und nach dem Wort „(Leitungsaufgaben)“ werden die Worte „sowie die Aufgaben der Verwaltung des Landesjugendamts“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das abschließende Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

„Dem Landesjugendhilfeausschuss gehört als beratendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der für Jugend zuständigen Abteilung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung an.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2, und nach dem Wort „Zu“ wird das Wort „weiteren“ eingefügt.

4. § 39 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung nimmt die Geschäftsführung des Landesjugendhilfeausschusses wahr.“

5. In § 52 Abs. 3 werden die Worte „Das Landesjugendamt unterhält“ durch die Worte „Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gewährleistet“, und das Wort „eigene“ wird durch die Worte „den Zugang zu“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In der Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldungsordnung B der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesjugendamts“ gestrichen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Errichtung eines
Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes
der Länder Berlin und Brandenburg

Vom 19. Mai 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 2. April 2004 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes

Das Berliner Juristenausbildungsgesetz vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu Abschnitt 5 wie folgt gefasst:
„Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt“.
2. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst:
„Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt“.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 5, § 25 Abs. 3 und 4 Satz 3 wird das Wort „Justizprüfungsamt“ jeweils durch die Worte „Gemeinsame Juristische Prüfungsamt“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Justizprüfungsamtes“ jeweils durch die Worte „Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes“ ersetzt.
5. In den §§ 2 und 21 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Justizprüfungsamt“ jeweils durch die Worte „Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt“ ersetzt.
6. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Justizprüfungsamt Berlin“ durch die Worte „Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt)“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes und ihrer oder seiner Vertretung sowie der weiteren hauptamtlichen Mitglieder richtet sich nach Artikel 3 Satz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg vom 2. April 2004.“

§ 3

Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung

Die Berliner Juristenausbildungsordnung vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt“.
 - b) In der Überschrift zu § 34 wird das Wort „Justizprüfungsamtes“ durch die Worte „Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes“ ersetzt.
2. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:
„Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt“.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 8 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 6 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1, §§ 18, 28 Abs. 2 Satz 5, § 34 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 und 3 und § 35 Satz 2 wird das Wort „Justizprüfungsamt“ jeweils durch die Worte „Gemeinsame Juristische Prüfungsamt“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Justizprüfungsamt“ durch die Worte „Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt)“ ersetzt.
5. In § 17, in der Überschrift des § 34, in § 34 Abs. 1 Satz 3 und in § 36 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Justizprüfungsamtes“ jeweils durch die Worte „Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 6 Satz 1, § 26 Abs. 7 und § 28 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Justizprüfungsamt“ jeweils durch die Worte „Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt“ ersetzt.

§ 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung aufgehoben oder geändert werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) § 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg sind auf der Grundlage des bereits geschaffenen Verbundes in der juristischen Ausbildung und zur Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Rechtspflege übereingekommen, ein Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt zu errichten, und schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg nehmen Aufgaben der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung in der Rechtspflege gemeinsam wahr. Sie errichten hierfür eine gemeinsame Stelle bei dem für Justiz zuständigen Mitglied des Senats von Berlin, das die Dienstaufsicht führt.

(2) Das fachliche Weisungsrecht hat das für Justiz zuständige Mitglied der Regierung des Landes, dessen Befugnisse oder Aufgaben die Stelle im Einzelfall wahrnimmt.

(3) Die Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg“ und ein Dienstsegel mit den Wappen beider Länder.

Artikel 2

(1) Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt ist zuständig für die Abnahme der staatlichen Prüfungen von Studierenden der Rechtswissenschaft und von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren.

(2) Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt ist im Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Mitglieder der beiden Landesregierungen ferner zuständig für

1. Grundsatzangelegenheiten

- a) der Ausbildung von Juristinnen und Juristen,
- b) der Aus- und Fortbildung des nicht richterlichen Dienstes (ohne Justizvollzug) einschließlich der Justizfachangestellten,
- c) der Fortbildung des höheren Dienstes,

2. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für den höheren Dienst (ohne Justizvollzug).

(3) Weitere, in diesem Staatsvertrag nicht genannte Aufgaben können dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt einvernehmlich übertragen werden.

Artikel 3

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die weiteren hauptamtlichen Mitglieder werden von dem für Justiz zuständigen Mitglied des Senats von Berlin im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg berufen. Bei dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Angestellte aus den Ländern Berlin und Brandenburg zu verwenden.

Artikel 4

(1) Für das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt gilt das Recht des Landes Berlin, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landes Brandenburg sowie für die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Bediensteten

in der Rechtspflege des Landes Brandenburg gilt dessen Landesrecht. Die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter des Landes Brandenburg findet nach Maßgabe einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung statt.

(3) Für die erste juristische Prüfung gelten das Juristenausbildungsgesetz und die Juristenausbildungsordnung des vertragschließenden Landes, in welchem der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert ist oder zuletzt immatrikuliert war. Für die zweite juristische Staatsprüfung gilt das Recht des Landes, in dem die Ausbildung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars stattfindet.

Artikel 5

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg tragen die Kosten des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes anteilig. Die Schlüsselung aller Ausgaben erfolgt im Verhältnis der jährlichen Prüflingszahlen aus Berlin und Brandenburg. Maßgebend sind die Prüflingszahlen des vorangegangenen Haushaltsjahres. Die Verhältniszahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung ermittelt.

(2) Der Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes wird vom Senat von Berlin im Einvernehmen mit der Regierung des Landes Brandenburg aufgestellt und im Haushaltsplan des Landes Berlin ausgebracht.

(3) Das Land Brandenburg leistet seinen Anteil an Personal- und Sachausgaben vorschussweise. Die Einnahmen fließen dem Land Berlin zu. Das Land Berlin kann zum 31. März und zum 30. September vom Land Brandenburg Abschlagszahlungen auf den am Ende des Haushaltsjahres zu erwartenden Umlagebetrag verlangen. Nach Beendigung des Haushaltsjahres stellt das Land Berlin den Saldo der Einnahmen und Ausgaben fest und legt diesen Betrag im Verhältnis des Finanzierungsschlüssels gemäß Absatz 1 um.

(4) Die Rechnungshöfe der vertragschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage von § 93 der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Artikel 6

Mit der Errichtung des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes tritt dieses an die Stelle der Justizprüfungsämter Berlin und Brandenburg.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung des Vertrages übernehmen die beiden Länder nach einem von den für Justiz zuständigen Mitgliedern der beiden Landesregierungen aufzustellenden Plan die bei dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Angestellten. Durch einen entsprechenden Plan wird auch die gemeinsam finanzierte Sachausstattung auseinandergesetzt. Die von den Ländern Berlin und Brandenburg allein finanzierte Sachausstattung fällt an das Land zurück, das sie finanziert hat.

Artikel 8

(1) Die für Justiz zuständigen Mitglieder der beiden Landesregierungen können das Nähere zur Durchführung dieses Vertrages durch Verwaltungsvereinbarung regeln.

(2) Die für Justiz zuständigen Mitglieder der beiden Landesregierungen sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet.

Artikel 9

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Errichtung des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes erfolgt zum 1. Januar 2005.

Für das Land Berlin:
Die Senatorin für Justiz

Karin Schubert

Für das Land Brandenburg:
Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Wahlordnung
zum Berliner Richtergesetz betreffend
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (WOSTA)

Vom 18. Mai 2004

Auf Grund des § 10 a Abs. 3 in Verbindung mit § 63 des Berliner Richtergesetzes in der Fassung vom 27. April 1970 (GVBl. S. 642, 1638), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2004 (GVBl. S. 136), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Nach dieser Verordnung ist die Wahl des dem Abgeordnetenhaus für die Wahl zum Richterwahlausschuss vorzuschlagenden staatsanwaltschaftlichen Mitglieds durchzuführen.

§ 2

Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind bei der Staatsanwaltschaft wahlberechtigt, bei der ihnen das staatsanwaltschaftliche Amt übertragen worden ist. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit, denen ein amtsanwaltschaftliches Amt übertragen worden ist, sind bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wahlberechtigt.

(2) Eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt verliert sein oder ihr Wahlrecht nicht dadurch, dass er oder sie an eine andere Behörde oder ein Gericht abgeordnet wird. Hat eine Abordnung an eine andere Staatsanwaltschaft des Landes Berlin länger als sechs Monate gedauert, so wird das Wahlrecht bei der Staatsanwaltschaft ausgeübt, an die der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin abgeordnet ist. Hat eine Abordnung an die Staatsanwaltschaft Berlin länger als sechs Monate gedauert, so wird das Wahlrecht bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin ausgeübt.

(3) Am Wahltag abwesende Wahlberechtigte können sich nicht vertreten lassen.

(4) Ohne Dienstbezüge beurlaubte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind nicht wahlberechtigt.

§ 3

Wahlvorschläge

(1) Der Generalstaatsanwalt in Berlin fordert die wahlberechtigten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb eines Monats auf.

(2) Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens zehn wahlberechtigten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu unterschreiben.

(3) Die vorgeschlagenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind mit Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Amtsbezeichnung aufzuführen; ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Vorschlag ist beizufügen.

(4) Die Wahlvorschläge sind bei dem Generalstaatsanwalt in Berlin einzureichen.

§ 4

Zusammenstellung der Vorschlagslisten

(1) Der Generalstaatsanwalt in Berlin stellt die Namen zu einem Gesamtwahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag soll die Namen von mindestens vier Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten enthalten. Werden weniger wählbare Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte vorgeschlagen, so setzt der Generalstaatsanwalt in Berlin eine Nachfrist von einer Woche. Wird auch innerhalb der Nachfrist nicht die erforderliche Anzahl von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten benannt, so schlägt der Generalstaatsanwalt in Berlin die fehlende Anzahl von Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten vor.

§ 5

Wahlvorstand

(1) Der Generalstaatsanwalt in Berlin bestimmt, durch welche Behördenleitungen und für welche Wahlorte Wahlvorstände zu bilden sind. Er bestimmt zugleich, welcher Wahlvorstand Hauptwahlvorstand ist.

(2) Die Behördenleitungen bestellen drei wahlberechtigte Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ihrer Staatsanwaltschaft zum Wahlvorstand sowie mindestens ein Ersatzmitglied; bestellen sie mehrere Ersatzmitglieder, legen sie zugleich fest, in welcher Reihenfolge sie bei Verhinderung oder Ausscheiden von Mitgliedern des Wahlvorstandes nachrücken. In den Wahlvorschlägen benannte Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstandes bestellt werden.

(3) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er kann wahlberechtigte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(4) Der Generalstaatsanwalt in Berlin und der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin haben die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Wahltag

Die Wahlen finden an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen statt, die der Hauptwahlvorstand bestimmt. Die Wahltag können für die einzelnen Wahlorte verschieden festgesetzt werden.

§ 7

Wählerliste

(1) Die Stimmabgabe erfolgt nach einer alle wahlberechtigten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte enthaltenden Wählerliste, die von dem Wahlvorstand aufzustellen ist. Die Wählerliste muss in Urschrift oder in Abschrift zusammen mit den Gesamtwahlvorschlägen mindestens zwei Wochen bis zum Wahltag bei jeder Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft, sind diese in mehreren Gebäuden untergebracht, in jedem Gebäude, zur Einsicht der Wahlberechtigten ausgelegt werden.

(2) Über Einsprüche der Wahlberechtigten gegen die Wählerliste entscheidet der Wahlvorstand. Der Einspruch muss spätestens am Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, 12 Uhr, eingelegt werden.

§ 8

Ausschreibung der Wahl

(1) Spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Wahl erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Das Wahlausschreiben muss enthalten:

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) die Zahl der jeweils zu wählenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- c) die Angabe, wo und wann die Wählerliste, die Gesamtwahlvorschläge und diese Wahlordnung eingesehen werden können,
- d) den Hinweis, dass nur die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind,

- e) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste spätestens am Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, 12 Uhr, beim Wahlvorstand eingelegt werden müssen,
- f) Ort und Zeit der Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorstand hat Abschriften des Wahlausschreibens vom Tage des Erlasses bis zum Schluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in jeder Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft, wenn die Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft in mehreren Gebäuden untergebracht ist, in jedem Gebäude, auszuhängen.

§ 9

Wahlhandlung

(1) Die Wählerin oder der Wähler erhält für jede einzelne Wahl einen Stimmzettel mit Wahlumschlag. Der Stimmzettel enthält den Gesamtorschlag für die betreffende Wahl.

(2) Die Wählerin oder der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu wählen sind, also höchstens zwei Namen. Nach Feststellung des Namens in der Wählerliste und dem Vermerk der Teilnahme an der Wahl legt die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne.

(3) Während der Wahlzeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.

§ 10

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die ihre Stimme durch Briefwahl abgeben wollen, haben dies dem Wahlvorstand rechtzeitig mitzuteilen. Der Wahlvorstand leitet ihnen einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag zu, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender die Anschrift der wahlberechtigten Staatsanwältin oder des wahlberechtigten Staatsanwalts sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe zur Wahl des dem Abgeordnetenhaus für die Wahl zum Richterwahlausschuss vorzuschlagenden staatsanwaltschaftlichen Mitglieds“ trägt. Er übersendet zugleich eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese oder dieser dem Wahlvorstand gegenüber versichert, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Die Absendung ist in der Wählerliste zu vermerken. In einem besonderen Schreiben ist zugleich anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens der Stimmzettel bei dem Wahlvorstand eingegangen sein muss.

(2) Die Stimme wird abgegeben, indem auf dem Stimmzettel die Eintragungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 vorgenommen werden und der Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag unter Verwendung des Freiumschlages und Beifügung der unterzeichneten vorgedruckten Erklärung dem Wahlvorstand übermittelt wird. Die Stimmabgabe kann vor dem Wahltag erfolgen.

(3) Während der Wahlzeit vermerkt ein Mitglied des Wahlvorstandes die Absender der bei dem Wahlvorstand eingegangenen Briefe in der Wählerliste, entnimmt den Briefen die Wahlumschläge und legt diese ungeöffnet in die Wahlurne. Die vorgedruckten Erklärungen sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Briefe, die ohne die vorgedruckte Erklärung bei dem Wahlvorstand eingehen, sind mit dem darin enthaltenen Wahlumschlag sowie mit einem entsprechenden Vermerk des Wahlvorstandes zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Nach Ablauf der Wahlzeit eingehende Briefe sind unter dem Vermerk des Eingangszeitpunktes ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 11

Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind nichtamtliche und solche Stimmzettel,

- die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
- aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- die leer sind,
- auf denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind.

§ 12

Auszählung der Stimmen

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlzeit zählt der Wahlvorstand die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen (persönliche Stimmenzahl). Ist zweifelhaft, ob ein Stimmzettel gültig oder ungültig ist, so entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters den Ausschlag.

(2) Die Sitzung, in der die Stimmen ausgezählt werden, muss den wahlberechtigten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugänglich sein.

§ 13

Wahlniederschrift

(1) Über das Ergebnis der Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Zahl der wahlberechtigten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- die Zahl der gültigen Stimmzettel,
- die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
- die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
- die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe.

Alle abgegebenen Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(2) Die Wahlvorstände haben die Niederschriften unverzüglich dem Hauptwahlvorstand zu übersenden.

§ 14

Wahlergebnis

(1) Der Hauptwahlvorstand stellt auf der Grundlage der ihm übersandten Niederschrift (§ 13 Abs. 2) das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Gewählt ist als dem Abgeordnetenhaus für die Wahl zum Richterwahlausschuss vorzuschlagende Staatsanwältin oder vorzuschlagender Staatsanwalt diejenige Staatsanwältin oder derjenige Staatsanwalt, deren oder dessen persönliche Stimmenzahl höher ist als die Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel, mindestens jedoch die zwei, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Ist eine persönliche Stimmenzahl gleich, so ist jede oder jeder gewählt.

§ 15

Benachrichtigung der gewählten Staatsanwältin oder des gewählten Staatsanwalts

Der Hauptwahlvorstand (§ 14 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 2) benachrichtigt die gewählte Staatsanwältin oder den gewählten Staatsanwalt unverzüglich schriftlich von ihrer oder seiner Wahl und fordert sie oder ihn auf, innerhalb von drei Tagen zu erklären, ob sie oder er die Wahl annehme. Wird die Wahl innerhalb dieser Frist nicht abgelehnt, so gilt sie als angenommen. Nimmt eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt die Wahl nicht an, so tritt an ihre oder seine Stelle die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt mit der nächsthöchsten Stimmenzahl (§ 14 Abs. 2).

§ 16

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Hauptwahlvorstand hat die Namen der Gewählten, die die Wahl angenommen haben, dem Generalstaatsanwalt in Berlin anzuzeigen.

(2) Der Wahlvorstand gibt diese Namen durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen bekannt, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt war.

(3) Der Hauptwahlvorstand übersendet die Niederschriften über die Wahlen dem Generalstaatsanwalt in Berlin. Die Niederschriften

sind zusammen mit den anderen Wahlunterlagen mindestens bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 17

Liste der dem Abgeordnetenhaus für den Richterwahlausschuss vorzuschlagenden Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte

Der Generalstaatsanwalt in Berlin sendet die Liste der dem Abgeordnetenhaus für die Wahl zum Richterwahlausschuss vorzuschlagenden Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte unter Angabe der Reihenfolge des Abstimmungsergebnisses an die Senatsverwaltung für Justiz. Diese leitet die Vorschlagsliste an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses weiter.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 2004

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g
Senator
für die Senatorin für Justiz

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Satzung
der Stiftung Bröhan-Museum-Landesmuseum für Jugendstil,
Art Deco und Funktionalismus (1889 bis 1939)

Vom 19. Mai 2004

Auf Grund des § 13 des Museumsstiftungsgesetzes vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2002 (GVBl. S. 190), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Satzung der Stiftung Bröhan-Museum-Landesmuseum für Jugendstil, Art Deco und Funktionalismus (1889 bis 1939) vom 11. August 1999 (GVBl. S. 492) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 2004

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

F l i e r l